



# Jahrgang 31, Nr. 3 vom 25.03.2020

# AMTSBLATT

## für die Stadt Königs Wusterhausen

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte - Aufwandsentschädigungssatzung -.....	Seite 22
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin – Ortsbeirat Senzig .....	Seite 22
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin - Ortsbeirat Zernsdorf.....	Seite 22
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin – Stadtverordnetenversammlung.....	Seite 23
Anträge der Sitzung des Ortsbeirates Diepensee am 18.02.2020 .....	Seite 23
Anträge der Sitzung des Ortsbeirates Kablow am 05.03.2020 .....	Seite 23
Anträge der Sitzung des Ortsbeirates Königs Wusterhausen am 20.02.2020 .....	Seite 23
Anträge der Sitzung des Ortsbeirates Niederlehme am 20.02.2020 .....	Seite 23
Anträge der Sitzung des Ortsbeirates Senzig am 18.02.2020 .....	Seite 23
Anträge der Sitzung des Ortsbeirates Wernsdorf am 18.02.2020 .....	Seite 23
Anträge der Sitzung des Ortsbeirates Zeesen am 17.02.2020 .....	Seite 23
Anträge der Sitzung des Ortsbeirates Zernsdorf am 19.02.2020 .....	Seite 24
Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 16.03.2020.....	Seite 24
Satzung der Jagdgenossenschaft „Kablow“ nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) .....	Seite 24
Einladung zur Jahresvollversammlung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Niederlehme am 24.04.2020 um 18.00 Uhr im Vereinshaus der SG(N) Triftstraße 11 .....	Seite 27
Einladung der Jagdgenossenschaft Senzig und der Angliederungsgenossenschaft Senzig Flur4 zur Genossenschaftsversammlung.....	Seite 27

### Impressum

Herausgeber:	Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
Herstellung:	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel. (03375) 273-330, E-Mail: presse@stadt-kw.de
Verantwortlich:	Reik Anton
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Auflage:	20.000
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter <a href="http://www.koenigs-wusterhausen.de">www.koenigs-wusterhausen.de</a> sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, Schlossstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „Rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
Druck:	Berliner Zeitungsdruck

**4. Änderungssatzung zur Satzung  
der Stadt Königs Wusterhausen über die  
Aufwandsentschädigung für Mitglieder der  
Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse  
und der Ortsbeiräte  
-Aufwandsentschädigungssatzung-**

Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 3, 28, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) - BbgKVerf - in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 10.02.2019 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte – Aufwandsentschädigungssatzung – beschlossen:

**I. Änderungen**

§ 2 a Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) An Stadtverordnete und Ortsbeiratsmitglieder wird eine einmalige Aufwandsentschädigung für die Dauer der Wahlperiode in Höhe von 300,00 € gezahlt, soweit schriftlich erklärt wird, dass die Entscheidung für den elektronischen Versand der Einladung und Sitzungsunterlagen unwiderruflich für die laufende Wahlperiode gilt. Die Entscheidung haben die Mitglieder binnen eines Jahres nach der Wahl zu treffen. Im Falle des Nachrückens als Ersatzperson ist die Entscheidung binnen drei Monaten nach Annahme des Mandates zu treffen. Sie ist nicht mehr möglich, wenn die Berufung als Ersatzperson in das letzte Jahr der Wahlperiode fällt.
- (2) Die einmalige Aufwandsentschädigung wird abweichend von Absatz 1 in der Wahlperiode 2019 – 2024 nicht gezahlt, soweit von der Stadt Informationstechnik zur Verwaltung der elektronisch zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen bereit gestellt und diese vom jeweiligen Mitglied in Anspruch genommen wird.

§ 6 Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, des Jugendbeirates, des Seniorenbeirates und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird kein zusätzlicher Versicherungsschutz für das Fahrzeug gewährt.
- (3) Dienstreisen von Stadtverordneten und der Ortsvorsteher sind vom Hauptausschuss zu genehmigen. Eine Entschädigung kann nur für genehmigte Dienstreisen gewährt werden.
- (4) Mitgliedern des Jugendbeirates und des Seniorenbeirates kann eine Entschädigung nach Bundesreisekostengesetz für Fahrten über die Stadtgrenzen hinaus gewährt werden, wenn diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied stehen und vor Antritt vom Hauptausschuss genehmigt worden sind.
- (5) Die Teilnahme an Seminaren, die von der Stadt angeboten werden, sind genehmigungsfrei. Sie gelten als Dienstreisen nach Bundesreisekostengesetz, soweit sie außerhalb der Stadt Königs Wusterhausen stattfinden.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Baumschutzbeauftragte

wird gestrichen

**II. In-Kraft-Treten**

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte tritt rückwirkend zum 24.06.2019 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 17.02.2020

*(im Original unterzeichnet)*

Swen Ennullat  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2020 beschlossene 4. Änderung zur Aufwandsentschädigungssatzung.

Königs Wusterhausen, den 17.02.2020

*(im Original unterzeichnet)*

Swen Ennullat  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin –  
Ortsbeirat Senzig**

Stadt Königs Wusterhausen  
Die Wahlleiterin

Frau Barbara-Schemmel-Rieger (SPD) verliert mit Wirkung vom 31.03.2020 ihren Sitz im Ortsbeirat Senzig wegen Verzichts gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG).

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlags über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Für die SPD ist dies Herr Knut Bittner. Er hat das Mandat mit Wirkung vom 01.04.2020 angenommen und ist ab diesem Tag Mitglied im Ortsbeirat Senzig.

Gegen die hiermit bekannt gemachten Feststellungen kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Wahleinspruch bei der Wahlleiterin, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen gemäß §§ 55 – 58 BbgKWahlG eingelegt werden.

Königs Wusterhausen, den 26.02.2020

*(im Original unterzeichnet)*

Dana Zellner

**Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin –  
Ortsbeirat Zernsdorf**

Stadt Königs Wusterhausen  
Die Wahlleiterin

Herr Jens Schulz (AfD) hat mit Wirkung vom 17.02.2020 seinen Sitz im Ortsbeirat Zernsdorf wegen Verzichts gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) verloren.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlags über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Für die AfD ist dies Frau Ute Zube. Sie hat das Mandat

mit Wirkung vom 20.02.2020 angenommen und ist ab diesem Tag Mitglied im Ortsbeirat Zernsdorf.

Gegen die hiermit bekannt gemachten Feststellungen kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Wahleinspruch bei der Wahlleiterin, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen gemäß §§ 55 – 58 BbgKWahlG eingelegt werden.

Königs Wusterhausen, den 20.02.2020

*(im Original unterzeichnet)*  
Dana Zellner

### **Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin - Stadtverordnetenversammlung**

Stadt Königs Wusterhausen  
Die Wahlleiterin

Herr Jens Schulz (AfD) hat mit Wirkung vom 17.02.2020 seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung wegen Verzichts gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) verloren.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlags über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Für die AfD ist dies Herr Michael Reisenweber. Er hat das Mandat mit Wirkung vom 20.02.2020 angenommen und ist ab diesem Tag Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung.

Gegen die hiermit bekannt gemachten Feststellungen kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Wahleinspruch bei der Wahlleiterin, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen gemäß §§ 55 – 58 BbgKWahlG eingelegt werden.

Königs Wusterhausen, den 21.02.2020

*(im Original unterzeichnet)*  
Dana Zellner

### **Anträge der Sitzung des Ortsbeirates Diepensee am 18.02.2020**

#### **AN/001/20-Die**

Festlegung des Dorf-/Ortsteilfestes für die Aufnahme in die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von den Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2020

*Ja-Stimmen 3*

#### **AN/002/20**

Die Antrag des Ortsbeirates Diepensee zum Haushalt 2021 (Prioritätenliste)

*Ja-Stimmen 3*

### **Anträge der Sitzung des Ortsbeirates Kablow am 05.03.2020**

#### **AN/001/20-Kab**

Antrag des Ortsbeirates Kablow zum Haushalt 2021 (Prioritätenliste)

*Ja-Stimmen 2*

#### **AN/002/20-Kab**

Festlegung des Dorf-/Ortsteilfestes für die Aufnahme in die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von den Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2020

*Ja-Stimmen 2*

### **Anträge der Sitzung des Ortsbeirates Königs Wusterhausen am 20.02.2020**

#### **AN/001/20-KWh**

Antrag des Ortsbeirates Königs Wusterhausen zum Haushalt 2021 (Prioritätenliste)

*Ja-Stimmen 5*

### **Anträge der Sitzung des Ortsbeirates Niederlehme am 20.02.2020**

#### **AN/001/20-Nie**

Antrag des Ortsbeirates Niederlehme zum Haushalt 2021 (Prioritätenliste)

*Ja-Stimmen 4*

#### **AN/002/20-Nie**

Birkenstraße/Seestraße: Parksituation Seestraße – spielende Kinder

*Ja-Stimmen 4*

#### **AN/003/20-Nie**

Vermehrte Kontrollen durch das Ordnungsamt an gefährlichen Punkten im Ortsteil

*Ja-Stimmen 4*

#### **AN/004/20-Nie**

Festlegung des Dorf-/Ortsteilfestes für die Aufnahme in die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von den Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2020

*Ja-Stimmen 4*

### **Anträge der Sitzung des Ortsbeirates Senzig am 18.02.2020**

#### **AN/001/20-Sen**

Festlegung des Dorf-/Ortsteilfestes für die Aufnahme in die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von den Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2020

*Ja-Stimmen 6*

### **Anträge der Sitzung des Ortsbeirates Wernsdorf am 18.02.2020**

#### **AN/001/20-Wer**

Festlegung des Dorf-/Ortsteilfestes für die Aufnahme in die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von den Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2020

*Ja-Stimmen 4*

#### **AN/002/20-Wer**

Antrag des Ortsbeirates Wernsdorf zum Haushalt 2021 (Prioritätenliste)

*Ja-Stimmen 4*

### **Anträge der Sitzung des Ortsbeirates Zeesen am 17.02.2020**

#### **AN/001/20-Zee**

Festlegung des Dorf-/Ortsteilfestes für die Aufnahme in die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Nachtruheschutz aus Anlass vom Stadtfest und von den Ortsteilfesten in der Stadt Königs Wusterhausen für das Jahr 2020

*Ja-Stimmen 5*

**AN/002/20-Zee**

Antrag des Ortsbeirates Zeesen zum Haushalt 2021 (Prioritätenliste)  
*Ja-Stimmen 4, Stimmenthaltung 1*

**AN/003/20-Zee**

Veränderung Standorte der Ortschilder Königs Wusterhausener-Straße u. Karl-Liebnecht-Straße, ersatzweise Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung Geschwindigkeitsreduzierung  
*Ja-Stimmen 5*

**AN/004/20-Zee**

Überprüfung der Standortmöglichkeit eines hochwertigen Supermarktes für den OT Zeesen  
*Ja-Stimmen 4, Nein-Stimmen 1*

**AN/005/20-Zee**

Antrag zur Verwendung der Kulturfördermittel für 2020  
*Ja-Stimmen 4, Stimmenthaltung 1*

**AN/006/20-Zee**

Antrag zur BV 32-18-041 vom 09.04.2018 Sicherheitspartner des Landes Brandenburg im Rahmen der kommunalen Kriminalprävention (KKP) für die Stadt Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen 5*

**Anträge der Sitzung des Ortsbeirates Zernsdorf am 19.02.2020**

**AN/002/20-Zer**

Antrag des Ortsbeirates Zernsdorf zum Haushalt 2021 (Prioritätenliste)  
*Ja-Stimmen 5*

**Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 16.03.2020**

**Öffentliche Sitzung**

**90-20-005**

Bauprogramm Fliederweg im OT Senzig der Stadt Königs Wusterhausen - privat finanziertes Straßenbau  
*Ja-Stimmen 10, Stimmenthaltung 1*

**90-20-006**

Bauprogramm Erich-Weinert-Straße - 3. BA (Herderstraße bis Heinrich-Heine-Straße) im OT Königs Wusterhausen der Stadt Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen 11*

**90-20-007**

Bauprogramm Erich-Weinert-Straße - 4. BA (Heinrich-Heine-Straße bis Goethestraße) im OT Königs Wusterhausen der Stadt Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen 11*

**Nicht öffentliche Sitzung**

**65-20-038**

Vergabe nach VOB; Stadt Königs Wusterhausen OT Senzig, Kita Pumuckl - Überarbeitung der Außenanlagen.  
*Ja-Stimmen 11*

**Satzung der Jagdgenossenschaft „Kablow“ nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kablow hat am 23.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kablow ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Kablow“

und hat ihren Sitz in Kablow.

**§ 2**

**Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen der Gemeinde Kablow entsprechend dem Jagdkataster, die nicht einem Eigenjagdbezirk angehören, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde abgegliederten sowie der abgetrennten Grundfläche.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt lt. Jagdkataster (Grenzbeschreibung).

**§ 3**

**Gebiet der Jagdgenossenschaft**

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

**§ 4**

**Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

**§ 5**

**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

**§ 6**

**Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

**§ 7****Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

**§ 8****Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
  - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
  - b) zwei Beisitzer
  - c) einen Schriftführer
  - d) einen Kassenführer
  - e) wenigstens einen Stellvertreter, der bei Bedarf von (a bis c) eingesetzt wird
  - f) wenigstens einen Rechnungsprüfer
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
  - a) den jährlichen Haushaltsplan;
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
  - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
  - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
  - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
  - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
  - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
  - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
  - i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
  - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
  - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
  - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5;
  - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss der Vollversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse Königs Wusterhausen zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 9****Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens 1 Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

**§ 10****Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 2 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 2 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmungsentsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

**§ 11****Vorstand der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist:
  - jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist;
  - ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schrift- und Kassenführer wird für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch

Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn das stellvertretende Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

## § 12

### Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
  - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
  - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
  - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
  - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
  - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## § 13

### Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Das stellvertretende Mitglied kann an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen und ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schrift- und Kassenführer soll an den Sitzungen teilnehmen und ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden und mind. einem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 14

### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## § 15

### Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme - und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (5) Nicht eingeforderter Pächterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach drei Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
- (6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

## § 16

### Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Stadt: Königs Wusterhausen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung (mit Tagesordnung), der Bekanntmachung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

## § 17

### Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Jagdgenossenschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Jagdgenossen verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Jagdgenosse insbesondere die folgenden Rechte:

1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen der Jagdgenossenschaft oder sonst für diese Tätigen ist es untersagt, Personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Jagdgenossenschaft hinaus.

### § 18

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom .26.07.1991 in derer Fassung außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am 10.04.2018 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2022; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

### § 19

#### Salvatorische Satzungsklausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

#### Jagdvorstand:

*(im Original unterzeichnet)*

Schulze  
(Jagdvorsteher)

Hanke  
(1. Beisitzer)

Görick  
(2. Beisitzer)

### **Einladung zur Jahresvollversammlung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Niederlehme am 24.04.2020 um 18.00 Uhr im Vereinshaus der SG(N) Triftstraße 11**

Eingeladen sind die Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt wird bzw. deren Vertreter mit Vollmacht.

#### **Die Versammlung ist nicht öffentlich!**

Einlass: ab 17.30 Uhr; Beginn: 18.00 Uhr.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Jagdvorsteher; Bekanntgabe der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit; der Versammlungsleitung und der Protokollführung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Erfüllung des Haushaltsplanes 2019/20; Kassenstand
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Bericht des Jagdpächters
6. Entwurf des Haushaltsplanes 2020/21
7. Festlegungen zur Auszahlung des Reinertrages des Pachtzinses 2019/20
8. Diskussion
9. Ersatzwahl 2. Beisitzer
10. Wahl/Bestellung neue Rechnungsprüfende
11. Beschlussfassungen
12. Schlusswort des Jagdvorstehers

*(im Original unterzeichnet)*

Gallasch  
Jagdvorsteher

### **Einladung der Jagdgenossenschaft Senzig und der Angliederungsgenossenschaft Senzig Flur4 zur Genossenschaftsversammlung**

Hiermit werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Senzig und der Angliederungsgenossenschaft Senzig Flur 4 gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur Genossenschaftsversammlung

**am Donnerstag, den 30.04.2020 um 18:00 Uhr  
in das „Restaurant Anne“, Werftstraße 5 in Senzig**

eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Beschluss über die Übernahme der Kosten der Versammlung
2. Bericht des Jagdpächterobmann
3. Bericht der Kassenführerin und der Rechnungsprüfer sowie Beschluss über Entlastung der Kassenführerin und des Vorstands für das Jagdjahr 2019/2020
4. Beschluss über den Haushaltsplan 2020/2021
5. Beschluss über die Auszahlung des Reinertrages für das Jagdjahr 2019/2020 nach Schlüssel der Kassenführerin
6. Sonstiges

Der Vorstand bittet, zur Versammlung ggf. notwendige Vollmachten und – wenn noch nicht geschehen – aktuelle Grundbuchauszüge mitzubringen.

Aufgrund der aktuellen Umstände behält sich der Vorstand bei Notwendigkeit eine Verschiebung des Termins vor und bittet um Beachtung der aktuellen Presse.

Senzig, März 2020

*(im Original unterzeichnet)*

Jörg Schmidt  
Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Senzig

